



ASERBAIDSCHAN¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	aserbaidische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
- Regel		10	-	15		
- Beteiligungen ab 20 %		10	5	5	Reduktion/ Erstattung	II
Zinsen, die gezahlt werden						
- an die Regierung, an eine seiner politischen oder administrativ-territorialen Unterabteilungen oder an eine seiner lokalen Körperschaften oder an die Zentralbank		10	10	0	Befreiung/ Erstattung	
- für Darlehen, die von der Regierung, von der Zentralbank oder von einer Vertretung oder sonstigen Einrichtung (einschliesslich eines Finanzinstituts) dieser Regierung garantiert oder versichert wurden		10	10	0	do.	
- für Kreditverkäufe von industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen		10	10	0	do.	
- für Kreditverkäufe von Waren von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen		10	5	5	Reduktion/ Erstattung	
- für Bankdarlehen		10	5	5	do.	
- für andere Forderungen		10	-	10		

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Art der Einkünfte	aserbaidsschanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Verfahren	
Lizenzgebühren						
- auf Patenten, Muster oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrung		14	9	5	Reduktion/ Erstattung	
- andere		14	4	10	do.	
Dienstleistungsvergütungen		10	voll	0	Befreiung/ Erstattung	

II. Besonderheiten

Die Entlastung von 5 % ist möglich, wenn der Nutzungsberechtigte eine schweizerische Gesellschaft ist, die direkt mindestens zu 20 % am Kapital der die Dividenden zahlenden Gesellschaft beteiligt ist, und wenn die Investition sich auf mindestens 200'000 US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung beläuft. Diese Bestimmung gilt nicht für Personengesellschaften.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung der aserbaidsschanischen Steuer an der Quelle unter Benützung des Formulars DTA-03 (<https://www.taxes.gov.az/uploads/2017/beynelxalq/DTA3.xlsx>). Dieses Formular muss in drei Ausfertigungen durch den schweizerischen Gläubiger ausgefüllt und von den kantonalen Steuerbehörden seines Wohnsitzes bescheinigt werden. Die schweizerische Steuerbehörde muss ihren Stempel („seal“) auf allen Seiten des Formulars anbringen. Die Formulare müssen in aserbaidsschanischer oder englischer Sprache ausgefüllt werden. In diesem Fall muss der Gläubiger eine durch einen Notar beglaubigte Übersetzung liefern. Die Formulare müssen beglaubigt werden. Die drei Ausfertigungen werden anschliessend durch den schweizerischen Gläubiger an die aserbaidsschanischen Steuerbehörden des Ortes geschickt, an dem der aserbaidsschanische Schuldner seinen Wohnsitz hat. Eine der drei Ausfertigungen wird in der Folge an den schweizerischen Gläubiger zurück gesandt mit einer Empfangsbestätigung der Formulare. Die aserbaidsschanischen Steuerbehörden prüfen danach die Rechtsgültigkeit des Antrags und bescheinigen die zwei Ausfertigungen. Eine der Ausfertigungen wird danach an den schweizerischen Gläubiger gesandt, der sie schlussendlich an den aserbaidsschanischen Schuldner der Einkünfte übermittelt, der die Reduktion oder Befreiung von der Quellensteuer direkt vornimmt.

Andernfalls muss eine Rückerstattung direkt bei den aserbaidsschanischen Behörden des Wohnsitzes des aserbaidsschanischen Schuldners mittels Formular DTA-05 (<https://www.taxes.gov.az/uploads/2017/beynelxalq/DTA5.xlsx>) beantragt werden. Das Prozedere ist das gleiche wie im vorigen Paragraphen beschrieben.

Für weitere Information: <https://www.taxes.gov.az/az/page/ikiqat-vergitutmanin-aradan-qaldirilmasi-haqqinda-beynelxalq-muqavilelerin-inzibatciligi-qaydolari>

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>